

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 2754/2016-12

8. März 2017

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Dr. Julia DORNER

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des Hubert GORBACH, ***** *****, ***** *****,
vertreten durch die Rohregger Scheibner Bachmann Rechtsanwälte GmbH,
Rotenturmstraße 17/15, 1010 Wien, gegen das Erkenntnis des Landesverwal-
tungsgerichtes Vorarlberg vom 16. September 2016, Z LVwG-306-1/2016-R9, in
seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen,
wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung
die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144
Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwor-
tung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen
nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung in den verfassungsgesetzlich
gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 2
StGG) und auf Unversehrtheit des Eigentums (Art. 5 StGG). Nach den Beschwer-
debehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur
die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Geset-
zes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der
aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob der Antrag des Beschwerde-
führers auf rückwirkende Zuerkennung des vollen Ruhebezuges als ehemaliges
Mitglied der Vorarlberger Landesregierung mit 1. Februar 2013 zu Recht abge-
wiesen worden ist, insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als
die Rechtswidrigkeit der die angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsvor-
schrift (§ 20 Abs. 1 lit. b und Abs. 5 Vbg. BezügeG) behauptet wird, lässt ihr
Vorbringen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtsho-
fes (vgl. VfSlg. 16.292/2001) die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in
einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung
in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes

als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Soweit die Beschwerde insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als auch die Verfassungswidrigkeit der oben nicht genannten Teile des § 20 Vbg. BezügeG behauptet wird, wendet sie sich gegen vom Landesverwaltungsgericht Vorarlberg nicht angewendete und auch nicht anzuwendende Rechtsvorschriften.

Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Präjudizialität von Rechtsvorschriften (zB VfSlg. 11.401/1987, 11.979/1989, 14.078/1995, 15.634/1999 und 15.673/1999) lässt das Beschwerdevorbringen die behaupteten Rechtsverletzungen, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 8. März 2017

Der Präsident:
Dr. HOLZINGER

Schriftführerin:
Dr. DORNER